

11,10 M Kosten für Rücktransport der Reifen und 45 M Kosten für die Lagerung der Reifen in Abzug gebracht worden sind.

Mit Schriftsatz vom 3. September 1971 zeigte die Klägerin Erledigung der Hauptsache an.

Die Verklagte hat mitgeteilt, daß sie gleichfalls Erledigung der Hauptsache erkläre, wenn die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

Daraufhin hat das Kreisgericht mit Beschluß die Hauptsache für erledigt erklärt. Von den Kosten des Rechtsstreits hat es der Klägerin V_3 und der Verklagten $\frac{2}{3}$ auferlegt.

Gegen diese Entscheidung hat die Verklagte sofortige Beschwerde eingelegt. Darin weist sie darauf hin, daß sie Erledigung der Hauptsache nur unter der Voraussetzung erklärt habe, daß ihr keine Kosten entstünden.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist in seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß eine den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 der 3. VereinfVO entsprechende Erklärung über die Erledigung der Hauptsache von beiden Parteien vorliegt. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Verklagte hat erklärt, daß sie mit der vorgeschlagenen Erledigung der Hauptsache einverstanden sei, wenn die Kosten des Verfahrens der Klägerin auferlegt werden. Die Erklärung der Erledigung der Hauptsache ist von der Verklagten an eine Bedingung geknüpft worden. Prozeßerklärungen der Parteien, die auf die Beendigung des Rechtsstreits gerichtet sind, sind grundsätzlich bedingungsfeindlich. Die Erklärung der Verklagten stellt daher eine an eine unzulässige Bedingung geknüpfte Prozeßhandlung dar. Damit liegen den Erfordernissen des Gesetzes (§ 4 Abs. 1 der 3. VereinfVO) entsprechende übereinstimmende Erklärungen der Parteien zur Erledigung der Hauptsache nicht vor. Der angefochtene Beschluß muß aufgehoben werden. Dem Kreisgericht werden die weiteren Anordnungen nach § 575 ZPO übertragen. Es wird dabei folgendes zu beachten haben:

Wenn die Verklagte von ihrer Bedingung nicht Abstand nimmt, muß das Gericht das Verfahren bis zu einem zulässigen prozessualen Ergebnis fortsetzen. Zur alsbaldigen Beendigung des Verfahrens sind die Parteien nach § 139 ZPO anzuhalten, sachdienliche Anträge bzw. Erklärungen abzugeben.

Die Hauptsache ist nur erledigt, wenn durch ein außerprozessuales Ereignis eine Sachentscheidung über den Klaganspruch nicht mehr erforderlich ist. Da die Verklagte nur einen Teil des erhobenen Anspruchs erfüllt hat, die Klägerin aber trotzdem im vollen Umfang Erledigung der Hauptsache anzeigt, muß das Gericht sie zur Erklärung veranlassen, ob wegen des nicht erfüllten Teils die Klage zurückgenommen wird.

Die Erledigung der Hauptsache ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu beachten; insoweit kann die Verklagte nicht zur Leistung verurteilt werden. Falls die Parteien nicht übereinstimmend die Hauptsache im vollen Umfang für erledigt erklären, ist für das Beschlußverfahren nach § 4 der 3. VereinfVO kein Raum. Das Gericht muß nach streitiger Verhandlung im Urteilstenor feststellen, daß die Hauptsache erledigt ist, und hat unter Beachtung von § 308 Abs. 2 ZPO über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Ob die Verklagte ganz oder teilweise mit den Kosten des Verfahrens zu belasten ist, hängt dabei davon ab, ob der Klagantrag bis zur Erledigung der Hauptsache ganz oder teilweise berechtigt war. Läßt sich über die Erfolgsaussichten keine ausreichende Klarheit gewinnen, dann hat das Gericht nach billigem Ermessen unter Würdigung des Grundes der Erledigung nach dem bisherigen Sach- und Streitstoff zu entscheiden.

Inhalt

	Seite
Informationsbericht des Präsidenten des Obersten Gerichts an das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB über die Arbeitsrechtsprechung und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Gewerkschaften zur Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit (Auszug).....	373
Präsidium des Obersten Gerichts: Beschluß über die Verjährung der von gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochenen Geldbuße oder Ordnungsstrafe vom 6. Juni 1972	377
Prof. Dr. habil. Heinz P ü s c h e I : Kundenreklamation und Streitverkündung.....	378
Zur Diskussion	
Prof. Dr. habil. Wilfried F r i e b e I : Das Verhältnis der gesetzlichen Schulddefinition zum Begriff „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ i. S. des § 8 Abs. 2 StGB.....	382
Aus anderen sozialistischen Ländern	
L. K r j u t s c h k o w : 50 Jahre sowjetische Staatsanwaltschaft.....	386
Aus der Praxis — für die Praxis	
Herbert D r o b i g : Zur Zusammenarbeit zwischen Gericht, Wohnraumlenkungsorgan und VEB Gebäudewirtschaft im Kreis Wittenberg	389
Siegfried S t r a n o v s k y / G e o r g W i l l e : Erfahrungen der Beiräte für Schiedskommissionen im Bezirk Neubrandenburg.....	389
Dr. Herbert P o m p o e s : Nochmals: Zur Selbstentscheidung im Kassationsverfahren	391
Prof. Dr. sc. Horst K e l l n e r : Zu den Folgen gerichtlicher Entscheidungen über die Rechte an der Ehwohnung.....	391
Konrad H u n d e s h a g e n : Zur Höhe des Betrags, der bei der Pfändung wegen rückständiger Mietzinsforderungen pfändbar ist .	392
Informationen.....	393
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zu den Rechtspflichten eines Bürgers bei Einverständnis des übergeordneten Leiters mit ungesetzlichen Handlungen.	
2. Zur außergewöhnlichen Strafmilderung bei Beihilfe zu einem Verbrechen	393
Oberstes Gericht:	
Zu den Kriterien der Übergabe einer Sache an ein gesellschaftliches Gericht und zur Zuständigkeit der Schiedskommissionen	395
Oberstes Gericht:	
Zur Strafzumessung bei Eigentumsdelikten bei erneuter Straffälligkeit	396
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Entscheidung nach Lage der Akten.	
2. Zum Rechtsschutzbedürfnis für eine Mietaufhebungsklage, die sich gegen eine Familie mit vier Kindern und niedrigem Familieneinkommen richtet	398
BG Schwerin:	
Zum Recht des Eigentümers, die Beseitigung von Störungen seines Eigentums zu verlangen	399
BG Frankfurt (Oder) :	
Zur Frage, ob ein Vorkaufsberechtigter, der im Grundstück wohnt, neben dem höchstzulässigen Mietzins auch die mit dem Grundstück verbundenen Lasten tragen muß	400
BG Leipzig:	
Bedingungsfeindlichkeit der Erklärungen zur Erledigung der Hauptsache	401
NJ-Beilage 3/72	
Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972	